

Es ist unbestreitbar erforderlich, gegen Mißbrauch - vor allem unter dem Aspekt unvertretbaren Leichtsinns im Umgang mit diesen Millionenwerten - einzuschreiten. In diesem Zusammenhänge muß auch betont werden, daß ein enorm gesteigertes Leistungsverlangen höhere Kenntnisse und höhere Umsicht erfordern und diese Tatsache zudem größere psychische, nervliche und konstitutionelle Belastungen mit sich bringt.

Der § 167 StGB soll solche Fälle fahrlässiger Wirtschaftsschädigungen erfassen, denen eine ganz erhebliche Verantwortungslosigkeit zugrunde liegt. Vom Tatbestand wird gefordert, daß eine vorsätzliche - gemeint ist »bewußte“ - Verletzung einer beruflichen Pflicht vorliegt oder ein unbefugter Umgang mit bestimmten Produktionsmitteln erfolgt ist, was zum Eintritt ungewollter wirtschaftlicher Schäden geführt hat.

Das Gesetz unterscheidet im Allgemeinen Teil, § 8, die bewußte Pflichtverletzung (Abs. 1) und die unbewußte Pflichtverletzung (Abs. 2), für die der Täter auch dann einzustehen hat, wenn er sich die Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht bzw. sich dieser infolge disziplinloser Gewöhnung nicht (mehr) bewußt ist. Das Gesetz kennt keine vorsätzliche ^M Pflichtverletzung. Der Begriff Vorsatz im Unterschied zur Fahrlässigkeit kennzeichnet das subjektive Verhältnis des Täters insbesondere zu den Folgen; der fahrlässig Handelnde möchte die Folgen nicht eintreten lassen. Die besondere Regelung der §§ 167 StGB u. a. ^{^fiTwiii} den Fall des "§ 8 Abs. 2 auf fahrlässige Wirtschaftsschädigung ausschließen; dementsprechend handelt es sich sachlich um die bewußte (nicht vorsätzliche) Pflichtverletzung.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß, der Konzeption des sozialistischen Strafrechts insgesamt folgend, <^e bewußte Pflichtverletzung selbst vop erheblichen Gewichtung sein muß, um bei Schadensverursachung von einer Wirt-